

ELEKTRIZITÄTSWERK SCHAFISHEIM (EWS)

TARIF BT - 2018

Gültig ab 1. Januar 2018

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für den Bezug elektrischer Energie für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste etc.). Als Baustrom wird Energie so lange verrechnet, bis die Bauvollendung erfolgt und die definitive Messeinrichtung vom EWS montiert ist. Die Bauvollendung ist dem EWS schriftlich (Meldeformular) mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung wird dem Kunden die bezogene Energie nach Baustromtarif verrechnet.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1. Nutzungspreise und Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100% Wasser, Schweiz

Arbeitspreise	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Total Strompreis	
			exkl. MwSt	inkl. MwSt 8.0%
Einheitstarif	13.00 Rp. / kWh	6.05 Rp. / kWh	19.05 Rp. / kWh	20.57 Rp. / kWh
Grundpreis	Fr. 8.00 pro Monat	Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 12.00 pro Monat	Fr. 12.96 pro Monat

2. Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	0.32 Rp. / kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	2.30 Rp. / kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	0.60 Rp. / kWh

3. Messeinrichtung

Das EWS bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit dem EWS kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt Fr. 35.00. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise für die Netznutzung und Energielieferung zu bezahlen.

4. Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 50.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Schafisheim, 31. August 2017

Der Gemeinderat